

Parlamentssitzung vom 12. März 2007

Erfüllung und Abschreibung 0204

Motion SP betr. Reklamereglement in der Gemeinde Köniz

Text der Motion

Wir fordern den Gemeinderat auf, ein umfassendes Reglement für das Reklamewesen auf dem Gemeindegebiet zu erarbeiten analog der Städte Bern und Biel. Dieses Reglement soll insbesondere das Aufstellen von Plakatwänden auf privatem Grund regeln. Unter Plakaten verstehen wir alle Formen von Plakaten (ausgenommen Eigenwerbung von Geschäften), d.h. auch Leuchtplakate, Prismenwender usw.

Die Stadt Biel erteilt Bewilligungen, die auf fünf Jahre befristet sind. Der Gemeinderat soll prüfen, ob eine derartige Regelung für die Gemeinde Köniz auch zweckmässig ist.

Bis das Reglement in Kraft ist, fordern wir den Gemeinderat auf, dass in kritischen Gebieten der sofortige Erlass einer Planungszone geprüft wird und Bewilligungen nur noch auf zwei Jahre befristet erteilt werden. Unter kritischen Zonen verstehen wir Strassenbereiche mit erhöhter Unfallgefahr und Gebiete mit schützenswertem Ortsbild oder schützenswerten Objekten.

Begründung

Die Plakatierung in der Gemeinde Köniz nimmt – wie auch in andern Gemeinden – laufend zu. Die Qualität des öffentlichen Raums wird durch die übermässige Plakatierung in zunehmendem Mass in Mitleidenschaft gezogen. Problematisch sind insbesondere zahlreiche Plakatwände auf privatem Grund, die den angrenzenden öffentlichen Raum wesentlich beeinträchtigen.

Mit der heutigen Auslegung der Gesetzgebung werden teure Arbeiten der Verkehrs- und Siedlungsplanung (Strassengestaltungen, Überbauungsordnungen) jetzt und zukünftig entwertet. Die hohe Dichte der Plakatwerbung wertet das Ortsbild ab. An stark befahrenen Strassen und Kreuzungen führt die Plakatflut zur Verminderung der Verkehrssicherheit, die Verkehrsteilnehmenden werden abgelenkt.

Eine hohe Dichte der Plakatwerbung von ortsfremden Firmen beeinträchtigt auch die Wirkung der Hinweisschilder und Werbung der ortsansässigen Firmen. Die ortsansässigen Firmen sollen an ihrem Firmensitz bzw. an ihren Geschäftsstellen oder Produktionsstandorten in wirkungsvoller Weise auf sich aufmerksam machen können.

Die Städte Bern und Biel haben die Konsequenzen gezogen und für das Stadtgebiet eine klare Regelung eingeführt. Wir fordern auch in der Gemeinde Köniz neue Bauvorschriften, die die Plakatierung auf öffentlichem und privatem Grund so regeln, dass einerseits den Anliegen Gestaltung/Ortsbild und Verkehrssicherheit in erhöhtem Mass Rechnung getragen wird und andererseits für die Plakatwerbung ein Handlungsspielraum bestehen bleibt.

K. Sedlmayer, R. Krebs, R. Ochsner, L. Mentha, B. Stadelmann, P. Antenen, C. Vifian, B. Deuber, H. Jenk, C. Egli, M. Mader, M. Schörlin, R. Zwahlen, M. Wandel, I. Caminada, V. Lagger, M. Stähli (17)

Eingereicht am 6. Mai 2002

Bericht des Gemeinderates

Die Motion wurde am 6. Mai 2002 eingereicht, am 5. Februar 2003 vom Gemeinderat beantwortet und am 10. März 2003 erheblich erklärt, mit Erfüllungsfrist bis 10. März 2005. Die Frist wurde am 14. März 2005 bis 10. März 2007 verlängert.

Das Reklamereglement und das dazu gehörende Konzept befinden sich in Ausarbeitung. Es ist vorgesehen, im Verlauf des Jahres 2007 die öffentliche Mitwirkung durchzuführen, es im Jahr 2008 aufzulegen und anschliessend dem Stimmvolk vorzulegen.

Aus diesen Gründen kann die Motion abgeschrieben werden.

Antrag:

Die Motion wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 7. Februar 2007

Der Gemeinderat

Beilage:

Motionsbeantwortung des Gemeinderates vom 5. Februar 2003

Sitzung des Grossen Gemeinderates vom

Beantwortung 0204

Motion SP betr. Reklamereglement in der Gemeinde Köniz

Text der Motion

Wir fordern den Gemeinderat auf, ein umfassendes Reglement für das Reklamewesen auf dem Gemeindegebiet zu erarbeiten analog der Städte Bern und Biel. Dieses Reglement soll insbesondere das Aufstellen von Plakatwänden auf privatem Grund regeln. Unter Plakaten verstehen wir alle Formen von Plakaten (ausgenommen Eigenwerbung von Geschäften), d.h. auch Leuchtplakate, Prismenwender usw.

Die Stadt Biel erteilt Bewilligungen, die auf fünf Jahre befristet sind. Der Gemeinderat soll prüfen, ob eine derartige Regelung für die Gemeinde Köniz auch zweckmässig ist.

Bis das Reglement in Kraft ist, fordern wir den Gemeinderat auf, dass in kritischen Gebieten der sofortige Erlass einer Planungszone geprüft wird und Bewilligungen nur noch auf zwei Jahre befristet erteilt werden. Unter kritischen Zonen verstehen wir Strassenbereiche mit erhöhter Unfallgefahr und Gebiete mit schützenswertem Ortsbild oder schützenswerten Objekten.

Begründung

Die Plakatierung in der Gemeinde Köniz nimmt – wie auch in andern Gemeinden – laufend zu. Die Qualität des öffentlichen Raums wird durch die übermässige Plakatierung in zunehmendem Mass in Mitleidenschaft gezogen. Problematisch sind insbesondere zahlreiche Plakatwände auf privatem Grund, die den angrenzenden öffentlichen Raum wesentlich beeinträchtigen.

Mit der heutigen Auslegung der Gesetzgebung werden teure Arbeiten der Verkehrs- und Siedlungsplanung (Strassengestaltungen, Überbauungsordnungen) jetzt und zukünftig entwertet. Die hohe Dichte der Plakatwerbung wertet das Ortsbild ab. An stark befahrenen Strassen und Kreuzungen führt die Plakatflut zur Verminderung der Verkehrssicherheit, die Verkehrsteilnehmenden werden abgelenkt.

Eine hohe Dichte der Plakatwerbung von ortsfremdem Firmen beeinträchtigt auch die Wirkung der Hinweisschilder und Werbung der ortsansässigen Firmen. Die ortsansässigen Firmen sollen an ihrem Firmensitz bzw. an ihren Geschäftsstellen oder Produktionsstandorten in wirkungsvoller Weise auf sich aufmerksam machen können.

Die Städte Bern und Biel haben die Konsequenzen gezogen und für das Stadtgebiet eine klare Regelung eingeführt. Wir fordern auch in der Gemeinde Köniz neue Bauvorschriften, die die Plakatierung auf öffentlichem und privatem Grund so regeln, dass einerseits den Anliegen Gestaltung/Ortsbild und Verkehrssicherheit in erhöhtem Mass Rechnung getragen wird und andererseits für die Plakatwerbung ein Handlungsspielraum bestehen bleibt.

K. Sedlmayer, R. Krebs, R. Ochsner, L. Mentha, B. Stadelmann, P. Antenen, C. Vifian, B. Deuber, H. Jenk, C. Egli, M. Mader, M. Schörlin, R. Zwahlen, M. Wandel, I. Caminada, V. Lager, M. Stähli (17)

Eingereicht am 6. Mai 2002

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat begrüsst die Zielsetzung der Motionärin. Auch er will ein geregeltes Plakatwesen und keinen Wildwuchs. Insbesondere will er Sorge tragen zum Stadtbild und keine zusätzlichen Unfallgefahren verursachen.

Erste Abklärungen haben ergeben, dass es sich bei der Reglementierung des Plakatwesens um eine hochkomplexe Materie handelt und die Erarbeitung der entsprechenden Rechtsgrundlagen schwierig und aufreibend sein wird. Die Abklärungen haben auch gezeigt: Nicht alle Gemeinden gehen den gleichen Weg und nicht alle Gemeinden haben die gleichen Sorgen und Voraussetzungen.

Der Gemeinderat will – bevor er ein Reglement in Auftrag gibt - , zuerst durch Fachleute ein Konzept erarbeiten lassen, das auch den Weg zum Ziel aufzeigen soll. Obwohl der Gemeinderat die Ziele der Motionärin teilt, kann er aus den vorgenannten Gründen den Vorstoss lediglich als Postulat annehmen.

Antrag

Annahme als Postulat.

Köniz, 5. Februar 2003

Der Gemeinderat